

# FAQ zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der baden-württembergische Landtag hat am 27.09.2017 das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes beschlossen, das rückwirkend zum 01.08.2017 in Kraft getreten ist.

## 1. Wesentlicher Inhalt des Privatschulgesetzes

Ausgehend vom Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 06.07.2015 wird ein Ausgleichsanspruch für eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Entgelt für Unterricht und Lernmittel gewährt. Mit der Änderung des Privatschulgesetzes wird ab dem 1. August 2017 der Ausgleichsanspruch für nicht erhobenes Schulgeld konkretisiert und eine dauerhafte Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 % der Bruttokosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule realisiert.

## 2. Was bedeutet die Anhebung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 % der Bruttokosten eines Schülers einer öffentlichen Schule?

Die Erhöhung der Kopfsatzzuschüsse auf 80 % der Bruttokosten eines Schülers an einer öffentlichen Schule und deren gesetzliche Verankerung führt zu einer langfristigen Planungssicherheit für die Schulen in freier Trägerschaft.

Die vorgesehene Anpassung der Zuschüsse durch den Gesetzgeber zum 1. Januar des auf das Vorlagejahr des Landtagsberichts folgenden Jahres ergibt im Zusammenspiel mit dem von drei auf zwei Jahren verkürzten Berichtszeitraum eine wesentlich schnellere und verlässliche Anpassung der Zuschüsse an etwaige Kostenänderungen im öffentlichen Schulwesen.

Zwischen den zweijährigen Landtagsberichten erfolgt überdies eine Dynamisierung der Zuschüsse nach den Beamtengehältern. Die Besoldungserhöhung bei den relevanten Besoldungsgruppen ab 01.07.2018 wird im Juli 2018 zu einer Fortschreibung der Kopfsätze führen.

Nach geltender Rechtslage kann der Zuschussanspruch nach den §§ 17 Abs. 1 und 18 PSchG der Höhe nach erst am Ende des jeweiligen Kalenderjahres festgestellt werden. Im Rahmen des § 18 Abs. 2 PSchG werden Änderungen in der Besoldung ab dem Tag ihrer Wirksamkeit bei der Festsetzung des jährlichen Pauschalsatzes ebenso wie eine Änderung der anderen Parameter (z.B. vom-Hundert-Satz gemäß § 18 Abs. 2 PSchG) zeitanteilig berücksichtigt. Da diese Parameter frühestens mit Ablauf eines Kalenderjahres für das abgelaufene Jahr endgültig feststehen, sind die nachstehenden Beträge zunächst noch als vorläufige Pauschalsätze für das Haus-

haltsjahr 2018 anzuwenden. Dementsprechend können die von den Regierungspräsidien auf dieser Grundlage zu fertigenden Zuwendungsbescheide für das Haushaltsjahr 2018 formal zunächst nur als vorläufige Bescheide vorbehaltlich einer endgültigen Festsetzung der Pauschalsätze 2018 ergehen.

### 3. Wie hoch sind die jährlichen Zuschüsse pro Schüler im Kalenderjahr 2018?

#### Jährlicher vorläufiger Kopfsatz ab 01.07.2018

Schulart	Durchschnittlicher vorläufiger jährlicher Zuschuss 2018 - Durchschnittskopfsatz -  EUR <b>80 %</b>
<b>Ersatzschulen nach § 17 Abs. 1 PSchG</b>	
Grundschulen, Gemeinschaftsschulen Kl. 1 - 4 und Waldorfschulen Kl. 1 - 4	4.111,00
Hauptschulen	6.484,00
Werkrealschulen	6.484,00
Realschulen	4.544,00
Waldorfschulen Klassen 5 - 12	5.622,00
Allgemein bildende Gymnasien, Gemeinschaftsschulen Kl. 11 - 13 und Waldorfschulen Kl. 13	5.818,00
Gemeinschaftsschulen Kl. 5 - 10	6.177,00
Berufliche Gymnasien	6.290,00
Fachschulen für Sozialpädagogik	7.159,00
Berufsschulen	5.519,00
Berufsfachschulen u. Fachschulen (technisch)	7.051,00
Berufsfachschulen u. Fachschulen (übrige)	6.516,00
Berufskollegs (technisch)	6.315,00
Berufskollegs (übrige)	5.942,00
Berufsoberschulen	6.133,00
<b>Schulen nach § 25 PSchG</b>	
Schulen entspr. § 2 der VO zur Aufhebung der VO über die Schulen zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und -lehrerinnen	2.757,00

#### 4. Welche Schularten können den Ausgleichsanspruch geltend machen?

Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende, genehmigte Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien sowie Freie Waldorfschulen hinsichtlich der Klassen 5 bis 13 können den Ausgleichsanspruch für ein nicht erhobenes Schulgeld geltend machen.

#### 5. Wie hoch sind die Zuschüsse und der maximale Ausgleichsanspruch im Jahr 2018 zusammen?

In den neuen gesetzlichen Regelungen der Privatschulfinanzierung ist die Begrenzung der Gesamtzuschüsse (Kopfsatzzuschuss plus Ausgleichsanspruch) auf 90 % der Bruttokosten festgelegt. Da der Schulgeldausgleich grundsätzlich in voller Höhe gewährt wird, würden die Schulen in freier Trägerschaft unter Berücksichtigung eines von ihnen erwartbaren Eigenleistungsanteils in Summe Kostendeckungsgrade von über 100 % erreichen. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs ist jedoch eine Vollfinanzierung nicht erforderlich, erst recht keine Überfinanzierung.

Durch die Begrenzung der Gesamtförderung auf 90 % der Bruttokosten wird gewährleistet, dass die Gesamtförderung den Betrag von 100 % der Bruttokosten abzüglich Eigenleistungsanteil nicht übersteigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Schulen in freier Trägerschaft eine Eigenleistung in Höhe von 10 % der Bruttokosten eines Schülers einer öffentlichen Schule erbringen können. Dementsprechend liegt die Obergrenze für die Gesamtförderung bei 90 %. Die Höhe des Eigenleistungsanteils wird in einem unbürokratischen Berichtswesen überprüft und kann auf der Grundlage der dort ermittelten Zahlen durch den Gesetzgeber ggf. angepasst werden.

#### Jährlicher vorläufiger Kopfsatz mit maximal möglichem Ausgleichsanspruch ab 01.07.2018

Schulart	maximaler jährlicher Zuschuss 2018 - Durchschnittskopfsatz - bei Verzicht/Teilverzicht auf Schulgeld  EUR <b>90 %</b>
Werkrealschulen	7.295,00
Realschulen	5.112,00
Waldorfschulen Klassen 5 - 12	6.325,00

Allgemein bildende Gymnasien, Gemeinschaftsschulen Kl. 11 - 13 und Waldorfschulen Kl. 13	6.545,00
Gemeinschaftsschulen Kl. 5 - 10	6.949,00

**6. Ab wann können Ausgleichsanträge für das Schuljahr 2017/2018 gestellt werden?**

Die Anträge für das Schuljahr 2017/18 können ab sofort gestellt werden. Eine rückwirkende Antragstellung ist bis 15.10.2018 möglich.

**7. Die Ausgleichsanträge für das Schuljahr 2017/2018 erfolgen grundsätzlich auf der Basis von Rückzahlungen. Wie kann vorgegangen werden, um eine Zwischenfinanzierung für die Schulträger zu vermeiden?**

Es kann folgendermaßen vorgegangen werden:

- a) Antrag an das RP, in dem die Höhe der geplanten Rückzahlungen angegeben wird,
- b) Zuweisung der entsprechenden Summe (Abschlagszahlungen wie bei der laufenden Kopfsatzförderung) an den Schulträger,
- c) Nachweis des Schulträgers, dass diese Summe den Eltern zurückerstattet wurde.

**8. Ab wann können Ausgleichsanträge für das Schuljahr 2018/2019 gestellt werden?**

Die Antragstellung erfolgt schuljahresweise und kann jeweils bis 15.10. des laufenden Schuljahres vorgenommen werden. Formal beginnt das neue Schuljahr immer am 01.08. eines Jahres. Im Einzelfall kann auch eine frühere Antragstellung sinnvoll sein.

**9. Wenn Schulen auf Schulgeldeinnahmen verzichten, fehlt ihnen ein Teil ihrer Finanzierungsgrundlage. Wie kann vermieden werden, dass die Schulen diese Deckungslücke vorfinanzieren müssen?**

Vergleichbar der Zuschussgewährung erhält die Schule nach Antragstellung erhöhte Abschlagszahlungen, die den voraussichtlichen Ausgleichsanspruch berücksichtigen.

**10. Wie kann vermieden werden, dass die Schulen einen Verzicht auf Schulgeld leisten, der dann im Antragsverfahren (teilweise) nicht anerkannt und damit auch nicht ersetzt wird?**

Eine vollständige und rechtzeitige Antragstellung ist Voraussetzung für eine Bescheidung durch das jeweilige RP. Die Regierungspräsidien beraten bei Bedarf auch vor Beginn des betroffenen Schuljahres.

**11. Wie kann der Verzicht auf Erhöhungen des Schulgelds im Antragsverfahren geltend gemacht werden?**

Die Schule bzw. der Schulträger gibt auf Basis entsprechender Nachweise an, in welchem Umfang die Kosten für Unterricht und Lernmittel (i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 2 PSchG) im jeweils aktuellen Schuljahr im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr gestiegen sind (Angabe in absoluten Eurobeträgen), und legt in diesem Zusammenhang dar, dass das monatliche Schulgeld für Unterricht und Lernmittel pro Schüler wegen dieser gestiegenen Kosten um den Eurobetrag X erhöht werden müsste.

Alternativ bzw. kumulativ kann die Schule bzw. der Schulträger auf Basis entsprechender Nachweise angeben, dass die zur Deckung der Kosten für Unterricht und Lernmittel vorgesehen Einnahmen im jeweils aktuellen Schuljahr im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr gesunken sind (Angabe in absoluten Eurobeträgen). Zudem muss der Nachweis erbracht werden, dass tatsächlich auf eine wegen der gesunkenen Einnahmen eigentlich notwendige Erhöhung des Schulgelds ganz oder teilweise verzichtet wurde.

In jedem Fall muss dem Antrag eine Übersicht zu Gesamteinnahmen/Gesamtausgaben bzw. Gesamterträgen/Gesamtaufwendungen beigefügt werden.

**12. Ab wann besteht ein Ausgleichsanspruch bei Neugründungen?**

Bei echten Schulneugründungen gilt gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 17 Abs. 4 PSchG eine dreijährige Wartefrist. Wird eine bestehende Schule lediglich um einen räumlich angegliederten Bildungsgang i. S. des § 17 Abs. 4 PSchG erweitert, wird von der Wartefrist abgesehen.

**13. Was versteht man unter dem sog. Sonderungsverbot?**

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz darf eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert werden. Eine freie Schulwahl soll unabhängig von der Wirtschaftslage der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern gewährleistet werden.

#### **14. Wie hoch darf das monatliche Schulgeld sein und welche Schulgeldordnungen bzw. -modelle sind zulässig?**

Gemäß Nr. 5 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG) wird vermutet, dass ein monatliches Schulgeld in Höhe von durchschnittlich über 160 Euro grundsätzlich geeignet ist, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern zu fördern. Dieser Betrag wird mit dem vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Verbraucherpreisindex, beginnend ab dem Jahr 2018, fortgeschrieben. Die Schule kann diese Vermutung im Einzelfall widerlegen, wenn sie der oberen Schulaufsichtsbehörde nachweist, dass in einem angemessenen Umfang für finanzschwache Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterungen hinsichtlich des Schulgeldes und der sonstigen im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stehenden Kosten angeboten und gewährt werden. In jedem Fall hat die Schule nachweislich sowohl allgemein als auch gegenüber den jeweiligen Eltern anzubieten, dass diese ein nach einem prozentualen Anteil am Haushaltsnettoeinkommen berechnetes Schulgeld zahlen können, wobei dieses 5 % des Haushaltneueinkommens nicht übersteigen darf.

Es ist eine Vielzahl von Schulgeldordnungen bzw.-modellen zulässig. Den Schulen wird kein bestimmtes Modell vorgeschrieben. Denkbar ist u. a.

- ein fixes Schulgeld bis 160 €
- ein gestaffeltes Schulgeld von durchschnittlich bis 160 €
- ein Schulgeld mit Staffelungen, wobei maximal 160 € Schulgeld bei einem Familiennetoeinkommen von 38.400 € verlangt werden dürfen und
  - unterhalb dieses Wertes eine Schulgelddbelastung  $\leq 5\%$  des Haushaltneueinkommens bei fortschreitender Degression bzw. gleichbleibenden Prozentsätzen und
  - oberhalb dieses Wertes eine Schulgelddbelastung  $\geq 5\%$  des Haushaltneueinkommens bei fortschreitender Progression bzw. gleichbleibenden Prozentsätzen und
  - eine durchschnittliche Schulgelddbelastung über alle Stufen hinweg von maximal 5 % der Haushaltneueinkommen sowie einen Durchschnitt der im Stufenmodell genannten Schulgelddbeträge von maximal 160 €.
- ein einkommensabhängiges Schulgeld bis zu 5 % vom Haushaltneueinkommen

- ein Schulgeld auch über durchschnittlich 160 €, wenn zugleich ein einkommensabhängiges Schulgeld bis zu 5 % vom Haushaltsnettoeinkommen angeboten wird.

### **15. Welche Elternbeiträge müssen bei der Überprüfung des Sonderungsverbots berücksichtigt werden?**

Es sind alle verpflichtenden Beiträge zu berücksichtigen, wie beispielsweise Aufnahmegebühren und Entgelte für Sonder- und Profilleistungen, deren Inanspruchnahme für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern verpflichtend sind. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung kann auch eine Einzelfallprüfung erforderlich sein.

### **16. Wie wird das Haushaltsnettoeinkommen berechnet?**

Das Haushaltsnettoeinkommen ergibt sich auf Basis der Begriffsbestimmung des Statistischen Bundesamts sowie des Statistischen Landesamts BW aus dem um Steuern zum Einkommen (Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung verminderten Haushaltsbruttoeinkommen.

Das Berechnungsverfahren obliegt den Schulen in freier Trägerschaft. Die dortigen Erfahrungen, insbesondere auch mit der Ermittlung des Haushaltnettoeinkommens von Selbständigen, können hier einbezogen werden.

Bei volljährigen Schülern, die im eigenen, d. h. nicht mehr im Haushalt der Eltern leben, kann bei der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens auch auf die Finanzsituation der Eltern abgestellt werden, da Art. 7 Abs. 4 GG auf die Besitzverhältnisse der Eltern abstellt.

### **17. Wie erfolgt die Information der Eltern über die Schulgeldregelungen?**

Die Schule ist verpflichtet, die Eltern auf alle von ihr angebotenen Möglichkeiten zur Vermeidung einer finanziellen Überforderung hinzuweisen und diesen Hinweis schriftlich zu dokumentieren. Dies kann z. B. im Rahmen eines Beratungsgesprächs oder durch eine Anlage zum Schulvertrag erfolgen. Im Falle von Ziff. 5 Satz 3 VV PSchG ist eine Information auch an die Bestandseltern über die Neuregelung erforderlich. Das u. U. erforderliche Angebot der prozentualen Berechnung ist sowohl allgemein (z.B. Homepage, Schulgeldordnung) als auch gegenüber den Eltern direkt zu machen. Dieser Hinweis ist schriftlich zu dokumentieren (Bestätigung durch Unterschrift der Eltern).

### **18. Müssen Geschwisterermäßigungen eingeräumt werden?**

Grundsätzlich bezieht sich die Aussage zum Schulgeld in der Ziffer 5 der Vollzugsordnung zum Privatschulgesetz (VV PSchG) auf das einzelne Kind.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Schule in freier Trägerschaft, hat die Schule ab dem zweiten Kind allerdings grundsätzlich eine Geschwisterermäßigung zu gewähren. Die nähere Ausgestaltung ist abhängig von Einzelfall und obliegt der jeweiligen Schule.

### **19. Wie wird die Einhaltung des Sonderungsverbots überprüft?**

Die Einhaltung des Sonderungsverbots wird von den Regierungspräsidien in folgenden Schritten geprüft: Zunächst wird die Höhe des Schulgelds in den Blick genommen. Liegt dieses bei maximal 160 € im Durchschnitt (zu zulässigen Schulgeldmodellen vgl. Frage Nr. 7), gilt die Schulgelderhebung als nicht sondernd. Liegt das Schulgeld über durchschnittlich 160 €, so hat die Schule allen Eltern anzubieten, das Schulgeld alternativ nach einem Prozentsatz des Haushaltsnettoeinkommens zu zahlen, wobei der Satz 5 von Hundert nicht übersteigen darf. Darüber hinaus können die Schulen weitere finanzielle Erleichterungen für finanzschwache Schülerinnen und Schüler anbieten.

### **20. Ab wann gelten die neuen Regelungen zum Sonderungsverbot?**

Es ist eine Übergangsfrist bis zum 1. August 2018 vorgesehen. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen zum Sonderungsverbot fort (Ziff. 5 VVPschG a. F.).

Nachdem das bisherige „Schulgeld“ in vielen Fällen nicht nur Kosten für Unterricht und Lernmittel umfasst, kann bei der Prüfung des Sonderungsverbots im Rahmen des Ausgleichsantragsverfahrens im Schuljahr 2017/2018 ausnahmsweise wie folgt verfahren werden: Die Privatschule kann erklären, dass sich das einheitliche „Schulgeld“ aus einem Teil für Unterricht und Lernmittel und einem Teil für die sonstigen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehenden Kosten zusammensetzt. In diesem Fall kann die Einhaltung des Sonderungsverbots im Schuljahr 2017/2018 dargelegt werden, wenn der für Unterricht und Lernmittel erhobene Teil 160 Euro im Durchschnitt nicht überschreitet und die Privatschule erklärt, hinsichtlich der übrigen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehenden Kosten (= der zweite Teil des bisherigen einheitlichen „Schulgelds“) in einem angemessenen Umfang für finanzschwache Schüler wirksame wirtschaftliche Erleichterungen zu gewähren. In diesem Fall könnte die Privatschule einen Ausgleich geltend machen, wenn sie auf den für Unterricht und Lernmittel entfallenden Teil des einheitlichen „Schulgelds“ gegenüber den Eltern (ggf. teilweise) verzichtet. Ab dem Schuljahr 2018/2019 muss das Schulgeld, auf das (teilweise) verzichtet wird, dann die



ab dem 01.08.2018 geltenden Kriterien zum Sonderungsverbot (Nr. 5 VVPSchG n.F.) erfüllen.

## **21. Was bedeuten die Änderungen für die Eltern?**

Die Zuschusserhöhung sichert die finanzielle Ausstattung der Ersatzschulen verlässlich auf einem hohen Niveau ab und fördert so die Vielfalt schulischer Bildungsangebote. Damit wird gewährleistet, dass Eltern auch in Zukunft das aus ihrer Sicht passende Bildungsangebot für ihr Kind auswählen können.

Hinzu kommen die o. g. Ausgleichszahlungen für nicht bzw. nur teilweise erhobenes Schulgeld. Da der Schulgeldausgleich von der Schule in freier Trägerschaft zurückzahlen ist, wenn der Schulgeldverzicht gegenüber den Eltern nicht oder nur in einem geringeren Umfang erfolgt als im Ausgleichsantrag geltend gemacht, stellen die neuen Regelungen auch sicher, dass die finanzielle Entlastung bei den Eltern ankommt. Im Weiteren darf ein Ausgleichsanspruch nur für Schulgelder gewährt werden, die nicht gegen das Sonderungsverbot verstoßen. Das bedeutet einen wirksamen Schutz vor unzulässig hohen Schulgeldern.

## **22. Was gilt es bei Folgeanträgen auf Schulgeldausgleich zu beachten?**

Eine Antragstellung ist für jedes Schuljahr gesondert erforderlich. In Fällen, in denen die Schulgeldordnung unverändert geblieben ist, kann die erneute Vorlage der Schulgeldordnung unterbleiben. Ein Antrag, in dem die unveränderte Schulgeldordnung bestätigt wird, muss jedoch gestellt werden.